



KOA 1.538/18-004

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten **„PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“** und **„KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.08.2017, KOA 1.538/17-007, zugeordneten Versorgungsgebietes „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ zugeordnet.

Die technischen Anlageblätter (Beilage 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Teile des Tiroler Unterlandes“**. Es umfasst im Wesentlichen die Gemeinden des Inntals östlich von Wattens bis einschließlich Niederndorf (Bezirke Innsbruck-Land, Schwaz und Kufstein), die angrenzenden Teile des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen, das Gebiet von Wörgl bis Scheffau bzw. Hopfgarten im Brixental sowie den Raum Kitzbühel (Bezirk Kitzbühel), soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des jeweiligen internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese

Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 21.11.2017 beantragte der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: der Antragsteller) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ und „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“.

Am 28.11.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Am 04.12.2017 teilte der Amtssachverständige DI Thomas Janiczek der KommAustria mit, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten noch kein Genfer Planeintrag bestehe und erst nach Durchführung eines Befragungsverfahrens eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden könne.

Am 13.03.2018 übermittelte der Amtssachverständige sein technisches Gutachten, wonach die beantragten Übertragungskapazitäten frequenztechnisch realisierbar seien und ca. 32.000 bzw. 22.000 Einwohner versorgt werden könnten. Es könne ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Es erfolgte daher am 27.03.2018 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ und „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 30.05.2018 um 13:00 Uhr. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von jeweils weniger als 50.000 Einwohnern aufweisen. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 27.03.2018 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 28.03.2018 erklärte der Antragsteller, seinen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ und „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“ aufrecht zu erhalten und verwies dazu auf die bisher vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 30.05.2018 übermittelte die KommAustria der Tiroler Landesregierung den vorliegenden Antrag zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G binnen vier Wochen. Mit Schreiben

vom 20.06.2018 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung keine Einwendungen erhoben würden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Das vom Antragsteller vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Es wurde ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazitäten „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ und „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ ca. 32.000 Personen mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgen, wobei sich das versorgte Gebiet von Wörgl bis Scheffau bzw. Hopfgarten im Brixental erstreckt. Mit der beantragten Übertragungskapazität „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“ lassen sich ca. 22.000 Personen mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgen, wobei sich das versorgte Gebiet rund um Kitzbühel erstreckt.

Das von den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet umfasst somit Teile der Bezirke Kufstein und Kitzbühel. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt insgesamt ca. 54.000 Personen.

Das von der gegenständlichen Übertragungskapazität „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ versorgte Gebiet schließt östlich von Wörgl bzw. Jenbach unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ des Antragstellers an. Eine geringfügige Doppelversorgung (mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m) besteht lediglich im Raum Wörgl. Diese beträgt ca. 1.000 Personen, welche aber für eine durchgehend sinnvolle Radioversorgung im unteren Inntal als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Das von der gegenständlichen Übertragungskapazität „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“ versorgte Gebiet schließt unmittelbar an das durch die Übertragungskapazität „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ versorgte Gebiet an. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten entstehende Doppelversorgung im Verhältnis zueinander beträgt ca. 350 Personen. Diese ist aufgrund der alpinen Topografie des Gebietes technisch unvermeidbar.

Von den weiteren Versorgungsgebieten des Antragstellers ist das beantragte Versorgungsgebiet aufgrund der bestehenden Entfernungen und Topografie vollständig entkoppelt.

2.2. Antragsteller

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011, geändert mit Bescheid vom 31.08.2017, KOA 1.538/17-007, Inhaber einer

Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2017.

Das ausgestrahlte Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Aufgrund der genannten Bescheide sind dem Antragsteller folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 96,0 MHz
- EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bringt der Antragsteller vor, er strahle an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm aus, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthalte, wobei bei den regionalen Beiträgen darauf Bedacht genommen werde, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Funkanlage „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ im Jahre 2017 habe gezeigt, dass die Stadt Wörgl in wesentlichen Stadtteilen unversorgt bleibe. Der gegenständliche Erweiterungsantrag ziele u.a. darauf ab, die bisher unversorgten Stadtteile von Wörgl abzudecken.

Das mit den beantragten Übertragungskapazitäten zu versorgende Brixental und Kitzbühel seien über die B170, das Sölleikental Richtung St. Johann sei über die B178 mit dem Unterinntal und damit an das bestehende Empfangsgebiet „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ angebunden, ein entsprechender kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Austausch sei die logische Konsequenz. Träger der Verflechtung dieser Gebiete seien einerseits der Tourismus und andererseits das arbeitsplatz- und schulbedingte Pendeln der Bevölkerung innerhalb des Inntals sowie in die Seitentäler.

Durch den seit 2007 bestehenden Sender „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz“ und dem seither möglichen Autoradio-Empfang entlang der Inntalautobahn sei Radio Maria im Gebiet Wörgl und dem Anschluss der B170 und B178 an das Unterinntal bereits gut bekannt. Durch den im Oktober 2017 neu in Betrieb genommenen Sender „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ sei der

Empfang im Inntal bis nach Kufstein und zur Staatsgrenze gegeben, der Sender verbessere die Empfangssituation im Raum Wörgl, könne aber die vollständige Versorgung von Wörgl nicht erreichen.

Das Brixental sei ein 30 km langes Seitental des Inntals und führe durch die Kitzbüheler Alpen und entlang der Brixentalstraße B170 bis zur Talwasserscheide ins Leukental bei Kirchberg und Reith bei Kitzbühel. Mehrere Gipfel würden fast an 2000 m heranreichen, so auch die weithin sichtbare Hohe mit der höchstgelegenen Wallfahrtskirche Österreichs. Der größte Ort des Tales sei Hopfgarten im Brixental, der zweitgrößte Kirchberg in Tirol, der sechs Kilometer von der Bezirkshauptstadt Kitzbühel entfernt liege und als einer der größten Tourismusorte in der Region gelte. Die Erschließung des Gebiets für den Tourismus erfolge zum größten Teil über das Unterinntal.

Kitzbühel sei eine Stadtgemeinde mit 8341 Einwohnern und liege mitten in den Kitzbüheler Alpen, sie sei Bezirkshauptstadt des gleichnamigen Bezirkes. Am Fuße des Hahnenkammes und des Kitzbüheler Horns gelegen, gelte Kitzbühel als eines der bedeutendsten Wintersportzentren in Österreich. Gemeinsam mit den Skipisten und Liften im benachbarten Kirchberg in Tirol weise Kitzbühel eines der größten zusammenhängenden Skigebiete Österreichs auf. Mit rund 9.000 Hotel- und Pensionsbetten besitze Kitzbühel mit seinen Nachbarorten auch eine ungewöhnlich hohe Dichte an Fremdenbetten. Besondere Erwähnung verdiene der Tourismus im Hochpreissegment, da viele Prominente unter anderem zur Zeit des Hahnenkammrennens hierherkommen würden.

Die geografische Lage, der Tourismus sowie das arbeitsplatz- und schulbedingte Pendeln der Bevölkerung zwischen den oben beschriebenen und durch den Erweiterungsantrag versorgten Gebiete und dem Versorgungsgebiet „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ würden für den Zusammenhang dieser Versorgungsgebiete auf kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet sorgen.

Es existiere im beantragten Versorgungsgebiet kein vergleichbares oder ähnliches Radioformat. Die starke Hörereinbindung, der hohe Wortanteil, regelmäßige Live-Übertragungen aus der Region, Beiträge in Sendereihen zur Vorstellung kultureller und spiritueller Angebote sowie die Vorstellung von Persönlichkeiten aus der Region ohne kommerzielle Interessen würden eine Alternative zur vorhandenen Radiolandschaft darstellen.

Mit dem Hinzukommen von Radio Maria werde einerseits die Programmvielfalt im Versorgungsgebiet erhöht, andererseits bleibe, da Radio Maria werbefrei und rein spendenfinanziert sei, der Werbemarkt vollständig für die bestehenden Programmveranstalter bestehen.

In wirtschaftlicher Hinsicht würde das im Versorgungsgebiet erzielte Spendenaufkommen, die Gesamtentwicklung der Spenden und die Entwicklung im Versorgungsgebiet in den letzten Jahren eine gute Prognose für die kommenden Jahre erlauben. Der Antragsteller erwarte im Erweiterungsgebiet Einnahmen bis zu ca. EUR 34.000,- im vierten Sendejahr. Im ersten Jahr solle eine Fundraising-Initiative für die entstehenden Initialkosten zusätzlich EU 20.000,- einbringen.

Demgegenüber rechne der Antragsteller aufgrund der Erweiterung mit Kosten von ca. EUR 25.000,- jährlich für die Miete der Sendeanlagen inkl. Wartung sowie im ersten Jahr zusätzlich mit Frequenzplanungskosten in Höhe von EUR 9.700,-.

Sowohl die dargelegten sozialen und kulturellen Zusammenhänge als auch wirtschaftliche Aspekte würden daher für eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes sprechen.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 20.06.2018 mitgeteilt, dass aus Sicht des Landes Tirol gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung keine Einwendungen erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 13.03.2018. Die Feststellungen zum Antragsteller ergeben sich aus den zitierten Bescheiden und den bezughabenden Akten der KommAustria. Darüber hinaus ergeben sich die Feststellungen aus dem Vorbringen des Antragstellers bzw. aus der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der Antragsteller beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ und „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an den Antragsteller entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit ca. 32.000 Einwohnern bzw. 22.000 Einwohnern jeweils unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 30.05.2018 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 13.03.2018 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere, bisher nicht versorgte Teile des Brixentals und des Gebietes Kitzbühel, wobei im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet nur eine geringe und unvermeidbare Doppelversorgung von ca. 1.000 Personen entsteht. Im Verhältnis der beiden gegenständlichen Übertragungskapazitäten zueinander ergibt sich eine geringe und technisch unvermeidbare Doppelversorgung von ca. 350 Personen.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies der Antragsteller glaubhaft auf den bestehenden Austausch zwischen dem durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und den schon bisher vom Antragsteller versorgten Teilen des Unterinntales. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 54.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüberhinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte beim Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mitgeteilt, dass aus Sicht des Landes Tirol gegen den Antrag des Antragstellers keine Einwendungen erhoben werden.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ um weitere, bisher nicht versorgte Teile des Unterinntales, des Brixentales und der Region Kitzbühel erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Weiters war die Benennung des Versorgungsgebietes in „Teile des Tiroler Unterlandes“ zu ändern.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher

auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit jeweils nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des jeweiligen Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die betreffende Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

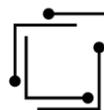
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.538/18-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. August 2018

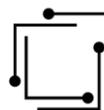
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)



Beilage 1 zu KOA 1.538/18-004

1	Name der Funkstelle	PAISSLBERG																																																																																																																																		
2	Standort	Paisslberg 8																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	94,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E08 48		47N29 14	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	852																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	9																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-20,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,2</td> <td>21,2</td> <td>20,2</td> <td>19,1</td> <td>18,1</td> <td>17,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,8</td> <td>16,6</td> <td>16,6</td> <td>16,6</td> <td>16,6</td> <td>16,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,8</td> <td>17,3</td> <td>18,1</td> <td>19,1</td> <td>20,2</td> <td>21,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,2</td> <td>23,0</td> <td>23,6</td> <td>24,1</td> <td>24,4</td> <td>24,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,7</td> <td>24,7</td> <td>24,7</td> <td>24,8</td> <td>24,7</td> <td>24,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,7</td> <td>24,6</td> <td>24,4</td> <td>24,1</td> <td>23,6</td> <td>23,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	22,2	21,2	20,2	19,1	18,1	17,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,8	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,8	17,3	18,1	19,1	20,2	21,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,2	23,0	23,6	24,1	24,4	24,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,7	24,7	24,7	24,8	24,7	24,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	24,7	24,6	24,4	24,1	23,6	23,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,2	21,2	20,2	19,1	18,1	17,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,8	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,8	17,3	18,1	19,1	20,2	21,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,2	23,0	23,6	24,1	24,4	24,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,7	24,7	24,7	24,8	24,7	24,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,7	24,6	24,4	24,1	23,6	23,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional A hex	3 hex	DD hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.538/18-004

1	Name der Funkstelle	KITZBUEHEL 4																																																																																																																																		
2	Standort	Ried am Horn																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E24 19		47N27 43	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1178																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	7																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-20,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,8</td> <td>12,7</td> <td>12,0</td> <td>11,6</td> <td>11,4</td> <td>11,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,4</td> <td>11,6</td> <td>12,0</td> <td>12,7</td> <td>13,8</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,1</td> <td>17,2</td> <td>18,1</td> <td>18,8</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,4</td> <td>18,8</td> <td>18,1</td> <td>17,2</td> <td>16,1</td> <td>15,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,8	12,7	12,0	11,6	11,4	11,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,4	11,6	12,0	12,7	13,8	15,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,1	17,2	18,1	18,8	19,4	19,7	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	20,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,4	18,8	18,1	17,2	16,1	15,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,8	12,7	12,0	11,6	11,4	11,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,4	11,6	12,0	12,7	13,8	15,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,1	17,2	18,1	18,8	19,4	19,7																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	20,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,4	18,8	18,1	17,2	16,1	15,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional A hex	3 hex	DD hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			